

Wochenblatt

Wilsdruff, Zharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst

N^o 30.

Freitag den 15. April

1870.

Die Auferstehung des Herrn.

Preist den Herrn, der unbergänglich
Wesen hat ans Licht gebracht,
Preist die Lieb', die überschwenglich
Unser hat in Lieb' gedacht! —
Weggehoben ist der Sorgen,
Ist des schwarzen Grabes Sein,
Und es bricht der Ostermorgen
Mit des Friedens Glanz herein!

Engel hüten noch das Bette,
Da der Held im Schlummer lag,
Der des Todes dunkle Kette
Hat gesprengt am Siegestag;
Harte Liebe will ihn hüllen
In der Specereien Duft,
Aber sähre Däfte füllen
Schon die reine Morgenluft.

Welch Geruch des Lebens dringet
Aus der öden Gruft herauf?
Welche frohe Kunde bringet
Aller Welt der Boten Lauf?
Christ, der Herr ist auferstanden,
Sucht ihn bei den Todten nicht;
Sucht, wo Glaub' und Lieb' ihn fanden,
Findet ihn im Hoffnungslicht.

Jesus lebt! Und in ihm leben
Alle, die mit ihm erweckt,
Glaubend, liebend hoffend streben,
Nach dem Ziel, das aufgesteckt;
Jesus lebt, und die ihm trauen,
Hält er fest an seiner Hand,
Bis vom Glauben sie zum Schauen
Auferstehn im bessern Land!

Bekanntmachung

Die Musterung der Militärpflichtigen in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff betreffend.

Zur Musterung der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff im heurigen Jahre angemeldeten Gestellpflichtigen ist, und zwar für:

1., den Musterungsbezirk Dippoldiswalde

der 29. und 30. April dts. Js.
im Rathhause zu Dippoldiswalde,

2., den Musterungsbezirk Wilsdruff

der 2. Mai dts. Js.
im Gasthof zum weißen Adler zu Wilsdruff,

3., den Musterungsbezirk Döhlen

der 9. und 10. Mai dts. Js.
im Gewandhause zu Dresden,

4., den Musterungsbezirk Schönfeld

der 11. Mai dts. Js.
im Gewandhause zu Dresden

und zur Loosung für die genannten vier Musterungsbezirke

der 28. Mai dts. Js.,

von früh 8 Uhr an im Gewandhause zu Dresden

festgesetzt worden.

Indem die sämtlichen zur Gestellung verbundenen Militärpflichtigen dieser Musterungsbezirke mit dem Bemerkten, daß ihnen von den Gemeindebehörden noch besondere Vorladungen zugehen werden, zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 71 5 und §§ 176, 177, 178 der Militär-Ersatz-Instruction zu erwartenden Strafen und Nachteile, aufgefordert werden, das persönliche Erscheinen im Loosungstermine aber ihrem freien Willen überlassen bleibt, wird zugleich in Bezug auf die nach der Ersatz-Instruction zulässigen Reclamationen auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht.

1., Nach § 78 1 der Ersatz-Instruction sind die Militärpflichtigen, oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich der Militärverhältnisse derselben beantragen wollen, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden soll. Auch sind nach § 108 6 derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden sein sollte.

2., Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission auf Reclamationen werden den dritten Tag nach dem Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3., Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage abgerechnet, an welchem die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, beziehentlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden. (§ 108 der Ersatz-Instruction.)

4., Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission gelten von und mit dem Tage der Ertheilung derselben als publicirt.